

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

74.

Dienstag den 15. März.

1870.

Bekanntmachung,

Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit — in Liquidation — zu Nürnberg betreffend.
Das königliche Ministerium des Innern beabsichtigt, die der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit, zu Ludwigshafen, jetzt zu Nürnberg, in Liquidation, ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Sachsen zurückzuziehen. Wer etwa gegen die genannte Feuerversicherungsgesellschaft noch Entschädigungsansprüche zu erheben hat, wird in Gemäßheit der zum VI. Abschnitte des Brandversicherungsgesetzes gehörigen Ausführungsverordnung vom 20. October 1862 aufgefordert, binnen sechs Wochen und längstens bis zum 15. Mai dieses Jahres bei der königlichen Brandversicherungs-Commission zu Dresden, indem außerdem im Verwaltungswege auf dieselben keine Rücksicht genommen werden kann.
Dresden, am 17. Februar 1870.
Königliche Brandversicherungs-Commission.
Schmidt. Rudolph.

Bekanntmachung.

Die Frühjahrs-Controll-Versammlungen für Dispositions-Urlauber und Reservemannschaften im Bezirk des Regiments Leipzig vom königlich sächsischen 7. Landwehr-Regiment Nr. 106 finden statt:
14., 15. und 16. März Vormittags 9 - 11 Uhr auf dem Garnison-Exercierplatz bei Gohlis für die Beurlaubten in der Stadt Leipzig und den Dörfern Neuditz, Neu-Schönefeld, Alt-Schönefeld, Abtaundorf, Volkmarzdorf, Volkmarzdorfer Straßenhäuser, Sellerhausen, Neufellerhausen, Anger, Crottendorf, Stötteritz, Neu-Neuditz, Thonberg-Straßenhäuser, Sonnwitz, Plagwitz, Lindenau, Gohlis und Eutritzsch;
16. März (Mittwoch) Nachmittags 3 Uhr in Stahmeln für die Beurlaubten in den Dörfern des königlichen Gerichtsamts Leipzig II. nördlich und westlich der Stadt, bis einschließlich Schönau;
17. März (Donnerstag) Vormittags 10 Uhr in Markkleeberg für die Beurlaubten in den Dörfern des königlichen Gerichtsamts Leipzig II. südlich der Stadt;
17. März (Donnerstag) Nachmittags 3 Uhr in Liebertwolkwitz für die Beurlaubten in den östlichen Dörfern des königlichen Gerichtsamts Leipzig I;
19. März (Sonntag) Vormittags 1/2 11 Uhr in Markranstädt für die Beurlaubten im königlichen Gerichtsamt Markranstädt;
19. März (Sonntag) Nachmittags 3 Uhr in Taucha für die Beurlaubten im königlichen Gerichtsamt Taucha.
Die Pässe sind behufs Abstempelung mitzubringen. Der Nichtempfang der Controll-Ordre entschuldigt das Außenbleiben von der Controly nicht.
Leipzig, den 3. März 1870.
Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.
von Süßmilch-Hörnig, Major.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt am 2. Mai und endet mit dem 21. Mai.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende öffentlich hier feilhalten.
- 3) Außer vorgegebener dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 4) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Großhändlern in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 5) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachlässiglich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 6) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feilhalten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 28. April, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 7) Das Hausiren jeder Art bleibt auf die Messwoche beschränkt.
- 8) Auswärtigen Speditionen ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 14. Februar 1870.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung,

die Gleichstellung der Schulgeldsätze für alle Classen der hiesigen Gymnasien betreffend.
Nach dem Vorgange der Staats-Gymnasien haben wir unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen, vom 1. April d. J. an für alle Classen unserer städtischen Gymnasien zu St. Thomä und St. Nicolai das Schulgeld gleichzustellen, und zwar
für Auswärtige auf jährlich 36 Thaler,
für hiesige auf jährlich 24 Thaler.
Als Auswärtige werden diejenigen Schüler betrachtet, deren Angehörige, welche zur Bezahlung des Schulgeldes verpflichtet sind, in hiesiger Stadt nicht wohnen und zu den persönlichen Gemeinde-Abgaben nichts beitragen.
Leipzig, den 14. März 1870.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Locale bleiben die Geschäfte beim Leihhause und bei der Sparcasse Mittwoch, den 16. d. Mts., geschlossen.
Leipzig, den 13. März 1870.
Die Deputation des Rathes für Leihhaus und Sparcasse.